



An den Grossen Rat

16.0177.02

FD/P160177

Basel, 19. Dezember 2018

Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2018

**Rektifizierung des Grossratsbeschlusses Nr. 17/49/08G vom 06.12.2017 betreffend Übertragung einer Staatsliegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)**

## Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Begründung.....	3
3. Finanzielle Auswirkungen .....	3
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	3
5. Antrag.....	3

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, Ziffer 4 im Beschluss des Grossen Rats Nr. 17/49/08G vom 06. Dezember 2017 betreffend Übertragung einer Staatsliegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung) zu rektifizieren.

Die zu entwidmende Fläche beträgt nicht wie im Ratschlag und im Beschluss angeführt rund 2'800 m<sup>2</sup> sondern 5'575 m<sup>2</sup>. Die Fläche wurde aufgrund eines Irrtums falsch berechnet.

## 2. Begründung

Beim Ermitteln der zu entwidmenden Fläche ist aufgrund einer Verwechslung des Massstabs ein grober Fehler unterlaufen. Deshalb wurde die Fläche nur halb so gross angegeben wie sie tatsächlich ist.

Im bikantonalen Bericht, welcher dem Ratschlag des Regierungsrats beilag, war die zu entwidmende Fläche im Plan geografisch und geometrisch korrekt gekennzeichnet. Der Ratschlag des Regierungsrats und der Beschluss des Grossen Rats bezogen sich auf diese Fläche – die mittlerweile genau vermessene Baurechtsparzelle der Universität – auch wenn im Ratschlag und im Beschluss die arithmetisch fehlerhaft ermittelte Fläche angegeben wurde.

Der Beschluss des Grossen Rats unterstand nicht dem fakultativen Referendum, da der zu übertragende Wert unter 4'500'000 Franken lag. Der Verkehrswert der Baurechtsparzelle basiert auf dem Baurechtzins, welcher unverändert bleibt, so dass sich auch der zu übertragende Wert nicht verändert.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die Korrektur hat keine finanziellen Auswirkungen, da der zu Grunde gelegte Verkehrswert aufgrund des zu entrichtenden Baurechtzinses ermittelt wurde. Dieser bleibt unverändert.

## 4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

## 5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### **Rektifizierung des Grossratsbeschlusses Nr. 17/49/08G vom 06.12.2017 betreffend Übertragung einer Staatsliegenschaft vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung)**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Eine Fläche von ~~und 2'800 m<sup>2</sup>~~ 5'575 m<sup>2</sup> der Parzelle 2778 in Münchenstein ist vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.